



Internationalisierung der Straffälligenhilfe

Auch abzuschickende Gefangene brauchen einen resozialisierenden Strafvollzug.

1. Die Ausgangssituation

Im bundesdeutschen Strafvollzug befinden sich heute unter den etwa 80.000 Gefangenen¹ etwa 25% Ausländer². Sie stammen aus über 100 verschiedenen Nationen. Jährlich wird ein erheblicher Teil dieser Menschen unmittelbar aus dem Strafvollzug in ihre Herkunftsländer abgeschoben:

In der ersten Jahreshälfte 2001 wurden die Landesjustizministerien angeschrieben. Der Rücklauf ergab, dass lediglich die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen die Anzahl der im Jahr 2000 (oder 1999) aus dem Untersuchungs- oder Strafvollzug abgeschobenen Gefangenen benennen konnten. Da es sich hierbei um eine Mischung aus alten und neuen Bundesländern, Flächen- und Stadtstaaten handelt, kann eine "Hochrechnung" der Ergebnisse versucht werden:

Bundesland	Gefangene am 30.11.00	Abschiebungen 2000	Abschiebequotient (Abschiebungen 2000 in Relation zur Belegung im Monat 11/2000)
Baden-Württemberg	8251	1011	12,25
Freie und Hansestadt Hamburg	3243	201	6,19
Mecklenburg-Vorpommern	1533	28	1,82
Saarland	865	22	2,54
Freistaat Thüringen	1889	13	0,68
Durchschnittliche Abschiebequote (gewichtet nach Regionen: neue Bundesländer, Stadtstaaten, Flächenländer)			8,82
Zahl der insgesamt aus dem deutschen Strafvollzug abgeschobenen Gefangenen (errechnet aus der gewichteten Abschiebequote)			6.952

Soweit Angaben möglich waren, wurde in folgende Länder abgeschoben: Albanien, Algerien, Armenien, Italien, Jugoslawien, Libanon, Litauen, Mazedonien, Nicaragua, Nigeria, Polen, Rumänien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Weißrussland.

Diese Abschiebungen treffen unvorbereitet auch Menschen, die über viele Jahre oder Jahrzehnte nicht mehr in ihren Herkunftsländern gewesen sind. Ihnen fehlt es dort an sozialen Beziehungen und an Fähigkeiten zur Integration in eine ihnen entfremdete Kultur und Gesellschaft. Andere bringen bei ihrer Rückkehr in die Heimat auch ihre sozialen, kriminalitätsfördernden Probleme mit, etwa die Sucht. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen in ihren Heimatländern Integrationshilfen und eine soziale Begleitung benötigen, um gerade in der ersten Zeit nicht in kriminelle Milieus abzugleiten. In manchen Ländern würde ein solches Abgleiten auch die Wahrscheinlichkeit einer illegalen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland vergrößern. Zu-

¹ Am 30.11.2000 waren es ausweislich der Statistik des Bundesjustizministeriums 78.735 Personen.

² siehe: Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Juni 2001 (der Ausländeranteil liegt für die Strafanstalten der alten Bundesländer deutlich höher als für die Anstalten der neuen Bundesländer)



dem ist eine erhöhte Beeinflussbarkeit dieser Gruppe durch politische oder religiöse Extremisten anzunehmen.

Ein als "Behandlungsvollzug" charakterisierter Strafvollzug, der Gefangene "zu einem verantwortlichen und straffreien Leben in Freiheit" (§ 2 Strafvollzugsgesetz) befähigen will, kann den erheblichen Anteil ausländischer, zur Abschiebung vorgesehener Gefangener nicht ignorieren. Dennoch fehlen Perspektiven für eine Resozialisierung abzuschreibender Gefangener weitestgehend, und auch in der Straffälligenhilfe wird der Bereich der grenzüberschreitenden Hilfeangebote deutlich auszuweiten sein:

2. Die Internationalisierung der Straffälligenhilfe

Angesichts der dargestellten Situation ist nicht nur eine Internationalisierung der Strafverfolgung, sondern ebenso eine Internationalisierung der Straffälligenhilfe anzustreben. Resozialisierung und Prävention dürfen nicht hinter die Repression zurücktreten. Gerade Deutschland mit seinem - im internationalen Vergleich - hohen Anteil ausländischer Gefangener muss daran ein primäres Interesse besitzen und zum Motor grenzüberschreitender Zusammenarbeit werden.

Erfahrungen mit der Internationalisierung von Straffälligenhilfe bestehen in unserem Land bereits: So tragen die deutschen Gefährdetenhilfevereine Zweigstellen in Asien und Afrika. Und die BSDG verfügt (auch über ihre internationale Arbeitsgemeinschaft IACPR - International Association of Christian Charitable Prison and Rehabilitation Ministries) über Kooperationen mit Organisationen in verschiedenen osteuropäischen Ländern, in Afrika, Asien und Amerika. Dadurch konnte in der Vergangenheit in verschiedenen Einzelfällen die Rückkehr haftentlassener Menschen in ihre Herkunftsländer vorbereitet werden.

3. Der Handlungsbedarf

Auf dem Weg zu einer Internationalisierung der Straffälligenhilfe und einer grenzüberschreitenden Integrationshilfe für haftentlassene Menschen können Bund, Länder und Verbände folgende Aktivitäten anregen:

- Die Erfahrungen aus bereits bestehenden internationalen Kooperationen in den Bereichen Wohlfahrtspflege, Justiz und Wissenschaft sind auszuwerten und zu vertiefen.
- Es ist in den Justizvollzugsanstalten aller Bundesländer zu erheben, wie dort bei der Abschiebung von Gefangenen vorgegangen und welche Vorbereitungen für die Rückkehr dieser Gefangenen in ihre Herkunftsländer bereits getroffen werden bzw. welcher Hilfebedarf hier besteht.
- In den Herkunftsländern der im deutschen Strafvollzug inhaftierten Menschen ist zu ermitteln, welche staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen bereits Straffälligenhilfe leisten oder für eine Integrationshilfe in Frage kämen. Dabei sind auch die juristischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Bedingungen, auf die ein abgeschobener Gefangener dort trifft, so weit wie möglich zu erfassen. Und es könnten so das Geflecht der in bezug auf die Straffälligenhilfe beteiligten Institutionen (staatliche und private Institutionen, Forschung etc.) sowie die geltenden Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit transparent werden.



- Die internationale Zusammenarbeit von Institutionen, die sich in der Integrationshilfe für abgeschobene Gefangene engagieren könnten, ist auch über die Grenzen Europas und des ehemaligen Ostblocks hinaus zu fördern. Zu diesen Institutionen sind Kommunikationsstrukturen aufzubauen. Ferner sind - soweit wie möglich - Partnerschaften zwischen deutschen und ausländischen Institutionen der Straffälligenhilfe zu initiieren und zu begleiten.

4. Der Beitrag der Gefährdetenhilfevereine

Die Mitgliedsvereine der BSDG e.V. und der IACPR haben bereits in vielen Einzelfällen für abgeschobene Gefangene konkrete Hilfen geleistet. Diese Hilfen reichen bis nach Afrika und Asien und beinhalten so unterschiedliche Aktivitäten wie die Begleitung bei der Reise in das Herkunftsland, die Aufnahme in eine diakonische Wohngemeinschaft im Herkunftsland, die Vermittlung von Wohnung und Arbeit oder die Klärung rechtlicher Rückkehrvoraussetzungen.

Auch in Zukunft wollen sich die Gefährdetenhilfevereine, die ihre internationalen Beziehungen ständig vertiefen, mit ihren Erfahrungen und Kontakten auf diesem Gebiet gerne einbringen.

Es kann jedenfalls nicht hingenommen werden, dass der Strafvollzug für abzuschickende Gefangene zu einem reinen "Verwahrvollzug" wird. Dies entspricht nicht dem christlichen Menschenbild und dessen Werten: "Gott liebt die Fremdlinge, darum sollt auch ihr die Fremdlinge lieben." (5. Mose 10, 18f.) Dies entspricht auch nicht einer auf Kriminalitätsvermeidung ausgerichteten Strafvollzugsgestaltung, denn der unvorbereitet in seine Heimat zurückkehrende Gefangene wird dort wahrscheinlicher wieder straffällig werden. Angesichts einer zunehmenden Internationalisierung sind kriminelle Milieus anderer Länder eine potentielle Bedrohung für Menschen in Deutschland.

Ein auf die Resozialisierung abzuschickender Gefangener ausgerichteter Strafvollzug ist auf die Zusammenarbeit mit freien Verbänden angewiesen; diese Aufgabe bedarf der Mitwirkung möglichst vieler Kräfte in unserer Gesellschaft.

Lindau, den 21.10.2001